

Karate-Dojo Offenburg e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Karate-Dojo Offenburg e.V." Er ist im Vereinsregister unter Nr. 234 am 06.04.1973 eingetragen worden. Er hat seinen Sitz in Offenburg.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Gerichtsstand ist Offenburg.

§2 Zweck und Organisation

1. Der Verein fördert und widmet sich der sportlichen Ausübung und Lehre von Karate nach dem Shotokan-System der „Japan-Karate-Association“ sowie dem stiloffenen Karate. Er ist dem Deutschen Karate-Verband e.V. und dem Karate-Verband Baden-Württemberg e.V. angeschlossen. Für alle Mitglieder sind die für Einzelmitglieder einschlägigen Bestimmungen der Satzung des Karate-Verbandes Baden-Württemberg e.V. direkt verbindlich.

Die Jugendordnung wird Bestandteil dieser Satzung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Sports, einschließlich der Jugendarbeit wie z.B. der Jugendhilfe, der Jugendpflege und der Jugendbetreuung sowie der Durchführung von bis zu zwei kulturellen Veranstaltungen pro Jahr. Zweck des Vereins ist auch die Durchführung von Selbstverteidigungskursen auf der Basis von Karate, auch zur Gewinnung neuer Mitglieder – soweit die Teilnehmer Nichtmitglieder sind.
4. Mittel des Vereins dürfen für nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind Zuwendungen aufgrund von Beschlüssen der Vorstandschaft sowie Vergütungen aus Verträgen (z.B. für Übungsleiter und Trainer).
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person, unabhängig vom Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Konfession werden, die einen einwandfreien Leumund besitzt und sich zu den Zielen des Deutschen Karate-Verbandes bekennen.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§4 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und des Deutschen Karate-Verbandes und zur Ausübung der Stimmrechte in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur unbedingten Beachtung dieser Satzung und zur pünktlichen Zahlung des Beitrages. Sofern nicht besondere Gründe vorliegen, soll jedes Mitglied aktiv am Sportbetrieb teilnehmen und pünktlich zu den Veranstaltungen erscheinen. Den Anweisungen der Trainer bzw. deren Vertreter ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die fälligen Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind; sie erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austrittserklärung,
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied
 - a) trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mehr als sechs Monate im Rückstand ist oder Veranstaltungen des Vereins nachhaltig stört oder den Weisungen eines Trainers oder seines Vertreters nicht Folge leistet,
 - b) grob oder wiederholt gegen diese Satzung oder die Ordnung des DKV und/oder KVBW verstößt oder sich grob unsportlich oder vereins- oder verbandsschädigend verhält,
 - c) sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht und deshalb rechtskräftig verurteilt wird,
 - d) entmündigt wird.

4. Der Vorstand hat in den Fällen von Buchst. b) dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern.

5. Scheidet ein Mitglied aus, so hat es keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Vereinsvermögen.

§6 Vereinvertretung und Vorstand

1. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten, jeder für sich, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende zur Vertretung des Vereins nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden berechtigt sein.

2. Die Vereinsvertreter sind verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmungen aufzunehmen, dass der Verein für die Erfüllung des Vertrages nur mit dem Vereinsvermögen haftet, nicht aber die Vereinsmitglieder als Gesamtschuldner mit ihrem gesamten Vermögen.

3. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem Sportleiter, der Frauenwartin, dem Jugendleiter und zwei Besitzern. Er ist nur bei Teilnahme von fünf Mitgliedern beschlussfähig. Zur Beschlussfassung bedarf es der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes. Die Frauenwartin wird von den weiblichen Mitgliedern des Vereins gewählt; der Jugendleiter wird von der Vereinsjugendversammlung gewählt. Die Wahlen sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Verweigert die Mitgliederversammlung die Bestätigung, so nimmt der jeweils gewählte Vertreter kommissarisch die Rechte und Pflichten der Frauenwartin bzw. des Jugendleiters bis zur nächsten Wahl der Frauenwartin bzw. bis zur nächsten Vereinsjugendversammlung und Neuwahl des Jugendleiters wahr.

4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden mit Ausnahme von Frauenwartin und Jugendleiter von den Mitgliedern in der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Passiv wählbar sind nur Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind, mit Ausnahme des 1. und 2. Vorstandes sowie des Kassenwarts, die das 21. Lebensjahr vollendet haben müssen

5. Den Mitgliedern des Gesamtvorstandes obliegen alle vereinsinternen Entscheidungen einschließlich der Beitragsfestsetzung. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

6. Dem Schriftführer obliegt die Erledigung des Schriftverkehrs. Er hat über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu erstellen.

7. Der Kassierer verwaltet das Einzelvermögen. Ausgaben von mehr als 1.000,00 € im Einzelfalle sind vom Vorstand zu genehmigen.

§7 Trainer

Der Vorstand bestellt bei Bedarf einen oder mehrere Trainer und setzt deren Vergütung fest.

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von den Mitgliedern des Gesamtvorstandes festgesetzt. Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus zu bezahlen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Kassierer Abbuchungsermächtigung zu erteilen, soweit sie über eine Bankverbindung verfügen.

Für Barzahlungen sind je Zahlung 20,00 € zusätzlich zu entrichten, um den Verwaltungsaufwand abzudecken und zwar unabhängig von der Beitragshöhe.

2. Mitglieder, die nach dem 30.06 des laufenden Jahres eintreten, bezahlen nur den Halbjahresbeitrag.

3. Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag ist von den Mitgliedern der Verbandsbeitrag für DKV und KVBW in der jeweils gültigen Höhe zu zahlen.

4. DAN-Träger und Kyu-Grade können vom Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.

5. Der Vorstand kann in Härtefällen den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

§8 Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muss mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

2. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn das Vereinsinteresse nach Auffassung des Vorstandes dies erfordert oder der 10. Teil der Mitglieder unter der Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.

3. In der Hauptversammlung führt der 1. Vorsitzende – bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende – den Vorsitz.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zu der Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§9 Haftungsausschluss

1. Weder der Verein selbst, noch die Mitglieder des Vorstandes, noch die Trainer haften den Mitgliedern für Schäden, die diese auf Veranstaltungen durch Unfälle oder durch Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände erleiden.

§10 Auflösung des Vereins

1. Nur eine eigens für diesen Zweck einberufene Hauptversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 01.03.1973 in Kraft getreten; die Änderungen der Satzung beruhen auf den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 25.04.1988, 18.06.1990, 13.04.1992, 18.05.1992, 24.05.1993, 13.03.1995, 06.04.1998 sowie 17.03.2011.

Offenburg, 22.03.2011